

Reglement  
über die Kehrichtbeseitigung  
der Gemeinde Bettwil

## INHALTSVERZEICHNIS

|                                 | Seite |
|---------------------------------|-------|
| 1. Allgemeine Bestimmungen      |       |
| - Zweck                         | 5     |
| - Ablieferungspflicht           | 5     |
| - Befreiung Ablieferungspflicht | 6     |
| - Abfallarten                   | 6     |
| - Verbot wilder Deponien        | 7     |
| 2. Organisation der Abfahren    |       |
| - Abfuhrturnus                  | 7     |
| - Bereitstellung                | 7     |
| - Besondere Standplätze         | 7     |
| 3. Kehricht und Sperrgutabfuhr  |       |
| - Container                     | 8     |
| - Kehrichtbehälter              | 8     |
| - Containerpflicht              | 8     |
| - Sperrgut                      | 9     |
| 4. Spezialabfahren              |       |
| - Altpapier                     | 9     |
| - Altmetall                     | 9     |
| - Tierkadaver                   | 9     |
| 5. Sammelstellen                |       |
| - Allgemeines                   | 10    |
| - Glassammelstellen             | 10    |
| - Aluminium                     | 10    |
| - Weichblechdosen               | 10    |
| - Altöl                         | 10    |

6. Grube Bettwil

|                           |    |
|---------------------------|----|
| - Allgemeines             | 11 |
| - Kompostierbare Abfälle  | 11 |
| - Grünabfälle             | 11 |
| - Erde, Steine, Bauschutt | 11 |

7. Schlussbestimmungen

|                     |    |
|---------------------|----|
| - Zuständigkeit     | 12 |
| - Gebühren          | 12 |
| - Strafbestimmungen | 12 |
| - Haftung           | 12 |
| - Rechtsmittel      | 12 |
| - Beschwerden       | 13 |
| - Inkrafttreten     | 13 |
| - Abänderung        | 13 |

8. Anhang 14

REGLEMENT ÜBER DIE KEHRICHTBESEITIGUNG  
DER GEMEINDE BETTWIL

Die Einwohnergemeinde BETTWIL, erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d) des kantonalen Einführungsgesetz zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977;
- § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt, den Abfall einwandfrei und umweltschonend zu verwerten, gegebenenfalls ihn unschädlich zu machen und zu beseitigen.

§ 2

Ablieferungs-  
pflicht

Sämtliche in der Gemeinde Bettwil anfallenden Siedlungsabfälle aus Haushaltungen, Gewerbe und Industriebetrieben sind der örtlichen Kehrichtabfuhr abzuliefern oder auf andere Weise gemäss den Vorschriften dieses Reglementes zu beseitigen.

Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut,) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen und Marktabfälle.

Industrieabfälle sind, nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, vom Inhaber zu entsorgen.

§ 3

Befreiung von  
Ablieferungs-  
pflicht.

Der Gemeinderat kann einzelne Betriebe von der Ablieferungspflicht entbinden, wenn sie nachweisen, dass sie die Abfälle selber schadlos beseitigen können oder der Kehrichtverbrennungsanlage zuführen.

Über eine Befreiung abgelegener Höfe entscheidet ebenfalls der Gemeinderat.

§ 4

Abfallarten

Die Gemeinde ist für die Entsorgung folgender Abfälle besorgt:

- Kehricht als Siedlungsabfall
- Sperrgut
- Altpapier
- Altglas
- Altöl
- Altmetall
- Aluminium
- Weissblech

Von der Kehrichtabfuhr ausgenommen, wie auch von der Gemeinde lt. § 2 Abs. 3 nicht entsorgt, werden folgende Abfälle:

- Abbruch und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, und Steine und Gartenabfälle
- Pneus
- Explosivstoffe, Gifte, Sonderabfälle, Batterien
- flüssige, übelriechende Stoffe
- feuergefährliche Flüssigkeiten, Altöl
- Tierkadaver und Metzgereiabfälle
- massive Metallteile, grobe Industrieabfälle
- alle übrigen für die Kehrichtverbrennungsanlage gefährlichen und schädlichen Stoffe.

Ausgediente Haushaltapparate, Fernseher, Radios, Fluoreszenzröhren, ect. müssen auf Privatbasis entsorgt werden.

Bei Unklarheiten gibt die Gemeindekanzlei oder der Gemeinderat Auskunft.

§ 5

Verbot wilder  
Deponien

Die Ablagerung von Abfällen und Gegenständen irgend welcher Art, insbesondere auch von Bauschutt, in Gewässern und Wäldern ist strikte untersagt. Sie ist auch auf öffentlichen und privaten Grundstücken, inbegriffen die eigene Liegenschaft, mit Ausnahme der eigenen kompostierbaren Haushalt und Gartenabfällen gem. § 17, untersagt; der Gemeinderat kann jedoch Ausnahmen, die diesem Reglement nicht widersprechen, bewilligen.

Die Ablagerung von Siedlungsabfällen in öffentlich aufgestellten Papierkörben und Abfalleimern ist verboten, ebenso die Benützung von privaten Kehrichtbehältern Dritter.

Das Verbrennen von umweltgefährdenden Abfällen ist verboten.

2. Organisation der Abfahren

§ 6

Allg. Abfuhr  
Abfuhrturnus

Die ordentliche Kehrichtabfuhr erfolgt einmal in zwei Wochen. Die Abfuhrtage und Zeiten werden vom Gemeinderat festgelegt und öffentlich bekannt gemacht. Abänderungen bleiben vorbehalten und werden rechtzeitig publiziert.

Bereitstellung

Das Sammelgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und darf weder den Fahr- noch Fussgängerverkehr beeinträchtigen.

Besondere  
Standplätze

Bewohner, deren Häuser an Strassen stehen, die von den Kehrichtwagen dauernd oder nur zeitweise nicht befahren werden können, oder an Sackgassen ohne Wendeplatz, haben ihr Abfuhrgut an die nächst befahrene Strasse zu stellen. Überdies kann der Gemeinderat für mehrere Liegenschaften einen besonderen Sammelplatz bestimmen.

Container

Der Gemeinderat kann für Mehrfamilienhäuser, Dienstleistungs-, Industrie und Gewerbebetriebe die Einführung des Containersystems und nötigenfalls Verdichtungsanlagen vorschreiben. Die Anschaffungen sind Sache des Liegenschaftseigentümers.

### 3. Kehricht und Sperrgutabfuhr

#### § 7

Kehrichtbehälter

Die Abfälle sind in den offiziellen mit dem Signet der Gemeinde Bettwil versehenen Kehrichtsäcken (30/60/110lt. Inhalt) verschnürt bereitzustellen. Alle sonstigen Gebinde müssen mit einer Sperrgutmarke versehen sein. Die einzelnen Gebinde dürfen das Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

Gewerbe, Industrie, Handels- und Dienstleistungsbetriebe können ihren Abfall in gebührenpflichtigen Containern bereitstellen.

Die gebührenfreien Container der Wohnbauten ( Inhalt max.800 lt.) dürfen nur Haushaltsabfall mit den offiziellen Kehrichtsäcken enthalten.

#### § 8

Containerpflicht  
Industrie und  
Gewerbe

Handels, Gewerbe und Industriebetriebe mit grössere und Anfall von Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in Normcontainern bereitzustellen. Der Inhalt des Containers ist auf max. 800 lt. zu beschränken. Der Container ist mit geschlossenem Deckel und mit einer Gebührenplombe versehen, bereitzustellen.

Bezüglich von der Kehrichtabfuhr ausgenommenen Arten von Abfall wird auf § 4 verwiesen.

Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben.

§ 9

Sperrgut

Sperrige Einzelstücke (nur brennbares Material wie Möbel, Matratzen und dergleichen) können der ordentlichen Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden. Sie dürfen das Ausmass 150 x 50 x 50 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

Jedes Einzelstück ist mit einer Sperrgutgebührenmarke zu versehen.

Abfall der anderweitig entsorgt werden kann (Glas, Papier, Alteisen, ect.) darf nicht der Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden.

Für die Entsorgung einer grösserer Menge und grösserer Einzelstücke hat sich der Verursacher selbst zu bemühen. Die Gemeindeverwaltung oder der Ressortinhaber gibt diesbezüglich Auskunft.

4. Spezialabfuhr

§ 10

Altpapier

Nach Bedarf wird das Altpapier entsorgt. Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Abfuhrtage die jeweils im Publikumsorgan der Gemeinde angekündigt werden. Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Karton, Verpackungspapier) ist in handliche Bündel zusammenzuschnüren.

Der Gemeinderat kann diese Spezialabfuhr privaten Organisationen oder Schulen übertragen, solange Gewähr für ein einwandfreies Einsammeln besteht.

Altmetall

Das Altmetall ist zu der vom Gemeinderat bestimmten Sammelstelle zu bringen

§ 11

Tierkadaver

Tierkadaver sind nach der örtlichen Regelung (Einbringen in die Sammelstelle z.Z.bei der Metzgerei Hans Furrer-Urech in Sarmenstorf) zu beseitigen.



## 5. Sammelstellen

### § 12

#### Allgemeines

Für folgende wiederverwertbare Abfälle bestehen Sammelstellen oder es werden durch den Gemeinderat spezielle Abfahren organisiert:

- Glas (kein Fensterglas)
- Aluminium
- Weissblech
- Altöl

### § 13

#### Glassammelstellen

Die aufgestellten Altglassammelbehälter sind so konzipiert, dass getrennt nach Farben grün, weiss und braun abgeliefert werden kann.

Es werden alle reinen Glaswaren wie Flaschen, Einmach und Haushaltgläser entgegengenommen. Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile sind vorher zu entfernen.

### § 14

#### Aluminium

Bei den Glassammelstellen stehen entsprechende Behälter bereit. (Magnetprobe: Aluminium ist nicht magnetisch)

### § 15

#### Weissblechdosen

Für gereinigte und vom Papier befreite Dosen bestehen Sammelstellen bei den Glassammelstellen. (Magnetprobe: Weissblech ist magnetisch)

### § 16

#### Altöl

Für kleinere Mengen Altöl (Motorenöl, Speiseöl) exkl. Garagebetriebe, ist bis auf weiteres eine Sammelstelle im Gemeindegemagazin eingerichtet. Der Schlüssel kann auf der Gemeindeganzlei verlangt werden.

6. Grube Bettwil

§ 17

Allgemeines                    Durch Verfügung des Aarg. Kant. Gewässer-  
schutzamtes ist die Grube Bettwil für  
Kehrichtablagerungen nach Art 2  
geschlossen.

§ 18

Kompostierbare                Jedermann ist angehalten seine Garten- und  
Abfälle                        Küchenabfälle selbst zu kompostieren.

§ 19

Grünabfälle                    Grünabfälle sind Pflanzland und  
Gartenabraum wie auch Rasenschnitt. Diese  
Abfälle können jeweils zu den angegebenen  
Öffnungszeiten in der Grube Bettwil gratis  
entsorgt werden.

§ 20

Erde, Steine,                    Kleinere Mengen von Steinen und Erde, bis  
Bauschutt                      bis ca. 1 m<sup>3</sup> (ohne Holz) können während den  
normalen Öffnungszeiten in der Grube  
Bettwil entsorgt werden.  
Für Mengen die die angegebene Richtlinie  
übersteigen ist das hiefür zuständige  
Mitglied des Gemeinderates anzufragen. Sie  
sind gebührenpflichtig.

7. Schlussbestimmungen

§ 21

Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.

§ 22

Gebühren

Die Erhebung von Kehrichtgebühren wird durch einen besonderen Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 23

Strafbestimmungen

Wer die Bestimmungen dieses Reglementes übertritt, namentlich Kehricht, Sperrgut, Abraum und Spezial- oder Sonderabfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise lagert, beseitigt oder zu beseitigen versucht, wird, sofern keine anderen Strafbestimmungen zutreffen, vom Gemeinderat gemäss Gemeindeorganisationsgesetz mit einer Geldbusse bestraft. Zudem werden ihm die Kosten für die Beseitigung der unerlaubt deponierten Abfälle auferlegt. Strafbare ist auch die fahrlässige Übertretung.

§ 24

Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrichtfahrzeugen oder an der Kehrichtverbrennungsanlage auf oder ereignen sich hiedurch Unfälle, so haftet der Verursacher. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

§ 25

Rechtsmittel

Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung gemäss §§ 38 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 Beschwerde an das kant. Baudepartement geführt werden. Dessen Entscheid ist gemäss § 52 Ziff. 18 dieses Gesetzes an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

§ 26

Beschwerden

Das Abfuhrpersonal ist zu korrektem Verkehr mit der Bevölkerung und zur sorgfältigen Behandlung der Container verpflichtet. Allfällige Beschwerden sind an den Gemeinderat zu richten. Im übrigen gilt das Rechtsmittelverfahren des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 §§ 38 ff.

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Reglement mit Anhang, welcher ein integrierenden Bestandteil desselben bildet, tritt nach der Genehmigung der Gemeindeversammlung auf den 01.01.93 in Kraft.

§ 28

Abänderung

Durch Gemeindeversammlungsbeschluss kann dieses Reglement jederzeit abgeändert werden.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat diesem Reglement am 12.06.92 zugestimmt. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

ANHANG

Anhang zum Reglement über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Bettwil.

Gebührentarif

1. Gebührenerhebung

Die Kehrichtgebühren, im Sinne der § 7 und 9 des Reglementes, werden über die obligatorischen Kehrichtsäcke, die Gebührenmarken für Sperrgut und sperrige Einzelstücke, sowie die Containergebühren erhoben.

2. Finanzierungsverhältnis

Im Grundsatz sind sämtliche Kosten der Kehrichtabfuhr- und verbrennung inkl. Sperrgut, Spezialabfuhr und Sammelstelle zu 2/3 aus Gebühren und 1/3 aus allgemeinen Finanzmitteln (Steuern) zu bestreiten. Verändert sich das Finanzierungsverhältnis, kann der Gemeinderat die Gebühren anpassen. Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand.

3. Kehrichtsäcke

Es werden folgende Säcke verkauft:

|                       | Gebühren<br>pro Sack | Verkaufsrichtpreis<br>für Rollen |
|-----------------------|----------------------|----------------------------------|
| 30 Liter-Plastiksack  | Fr. 1.70             | Fr. 17.- (10 Stk)                |
| 60 Liter-Plastiksack  | Fr. 2.30             | Fr. 23.- (10 Stk)                |
| 110 Liter-Plastiksack | Fr. 4.-              | Fr. 40.- (10 Stk)                |

Der Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke, Sperrgutmarken, und Containerplomben richtet sich nach der jeweiligen Marktlage wie auch des Finanzierungsverhältnisses und wird inkl. Gebührenanteil durch den Gemeinderat festgesetzt.

4. Sperrgüter

Die Gebühren für das Sperrgut und für sperrige Einzelstücke kosten Fr. 5.- pro Stück; Verkauf in Bogen zu 10 Stück.

Auf jedem Einzelstück muss gut sichtbar eine Gebührenmarke aufgeklebt werden.

**5. Gebühren für Container**

Die Gebühren pro geleerten Container bis 800lt.Inhalt wird wie folgt festgesetzt: Pro Leerung Fr. 24.-

**6. Verkaufsstellen**

Die Verkaufsstellen der offiziellen Kehrriechtsäcke, wie auch der Gebührenmarken, und Containerplomben werden im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntgegeben.

**7. Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt per 1.Januar 1993 in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Juni 1992